

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 557, 330, 333, 301; ArbGG § 72

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 361/77

Schlußversäumnis-Urteil des BAG vom 22. März 1979
LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 361/77

5 Sa 8/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
22. März 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Schlußversäumnis - Urteil

Rechtskräftig
Kassel, den 16. Juli 1979
Geschäftsstelle des
2. Senats
gez. Lohne, Regierungs-
oberinspektor

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 22. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bächle und Ihlefeld für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 11. März 1977 - 5 Sa 8/77 - wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Von den Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Beklagte die Hälfte der Gerichtskosten und ihre außergerichtlichen Kosten; die Kläger tragen jeweils 1/6 der Gerichtskosten und ihre außergerichtlichen Kosten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Kläger waren bei der Beklagten seit mehreren Jahren als Arbeiter beschäftigt. Mit Schreiben vom 3. September 1976 kündigte ihnen die Beklagte fristlos und sprach mit Schreiben vom 15. September 1976 vorsorglich nochmals fristlose Kündigungen aus. Hiergegen haben sich die Kläger mit ihren Klagen gewehrt und die Feststellung ihrer Unwirksamkeit beantragt. Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Arbeitsverhältnisse der Kläger durch die Kündigungen der Beklagten vom 3. September 1976 nicht aufgelöst worden sind, und die gegen die fristlosen Kündigungen vom 15. September 1976 gerichteten weitergehenden Klagen abgewiesen. Die Berufungen beider Parteien sind erfolglos geblieben. Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts haben beide Parteien im Umfang ihres Unterliegens Revision eingelegt. In der Revisionsverhandlung vom 22. März 1979 hat die Beklagte zu ihrer Revision keine Anträge gestellt. Daraufhin haben die Kläger beantragt, die Revision der Beklagten durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, und mit ihrer Revision ihre abgewiesenen Klageanträge weiterverfolgt. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision der Kläger gebeten.

Durch das am selben Tag verkündete Teilurteil hat der Senat die Revision der Kläger zurückgewiesen und die Kostenentscheidung dem Schlußurteil vorbehalten.

Da die Beklagte im Termin zu ihrer Revision nicht verhandelt hat, war ihr Rechtsmittel auf den von den Klägern gestellten Antrag gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, §§ 557, 330,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

333, 301 Abs. 1 ZPO durch Schlußversäumnisurteil zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Triebfürst
 Dr. Bächle Die Amtszeit des ehren-
 amtlichen Richters
 Ihlefeld ist beendet.
 Dr. Gröninger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)